

## Informationen und Bestätigung im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung für temporäre Arbeitnehmende

Ausserordentliche Massnahme im Zusammenhang mit COVID-19

Der Einsatzbetrieb möchte von den Arbeitsleistungen der/des nachfolgend genannten, temporären Arbeitnehmenden im Rahmen des Einsatzverhältnisses mit (FIRMA) trotz der Coronasituation weiter profitieren und unterstützt den Verleihbetrieb im Bestreben, diese/n Arbeitnehmenden für Kurzarbeitsentschädigung anzumelden (Verordnung COVID-19 Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020).

|  |  |
|--|--|
| <b>Firmenname des Einsatzbetriebes :</b>   |  |
| <b>Name/n und Vorname/n des/der Rechtsvertreter/s des Einsatzbetriebs :</b>  |  |
| <b>Name/n und Vorname/n des/der temporären Arbeitnehmenden :</b>   |  |
| <b>Beginn der vom Einsatzbetrieb gewünschten Kurzarbeit :</b>  |  |
| <b>Zu beantragende Dauer der Kurzarbeit</b>  |  |
| <b>Geschätzte Ausfallstunden (in % der Sollstunden)</b>  |  |
| Die Sollstunden beziehen sich auf alle vertraglichen Arbeitsstunden des/der aufgeführten temporären Arbeitnehmenden, welche im Einsatzbetrieb tätig sind und für Kurzarbeit angemeldet werden sollen. Die Ausfallstunden sind die im Vergleich zu den Sollstunden resultierenden Minderstunden infolge Kurzarbeit. |  |

### Kurzarbeit beim Einsatzbetrieb (bitte ankreuzen):

- Der Einsatzbetrieb hat die Kurzarbeit für sein festangestelltes Personal bereits eingeführt oder führt es noch ein.
- Der Einsatzbetrieb hat die Kurzarbeit für sein festangestelltes Personal nicht eingeführt.
- Der Einsatzbetrieb hat den temporären Arbeitnehmenden bereits über die Kurzarbeit informiert und dieser ist damit einverstanden.

### Konditionen der Kurzarbeit und Bestätigung der Kostenübernahme durch den Einsatzbetrieb:

(3 VARIANTEN, BITTE UNZUTREFFENDE VARIANTEN LÖSCHEN)

- **VARIANTE 1 (effektiver Abzug):** Der Einsatzbetrieb ist darüber informiert, dass dem Verleihbetrieb auch bei bewilligter Kurzarbeit Kosten (v.a. Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Administrationskosten oder kantonale Zulagen) entstehen. Der Einsatzbetrieb ist einverstanden, dass er die zusätzlichen Kosten (Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge für BVG, UVG, KTG und GAV-Beiträge;

Administrationskosten), welche durch die KAE-Vergütungen der Arbeitslosenkasse nicht gedeckt sind, 1:1 übernimmt:

- Arbeitgeber-Sozialabgaben in Höhe von CHF (Betrag)
  - Administrationsgebühr in der Höhe von CHF (Betrag)
- **VARIANTE 2 (teilweiser Abzug):** Der Einsatzbetrieb ist darüber informiert, dass dem Verleihbetrieb auch bei bewilligter Kurzarbeit Kosten (v.a. Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Administrationskosten oder kantonale Zulagen) entstehen. Der Einsatzbetrieb erklärt sich einverstanden, einen Teil der zusätzlichen Kosten (Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge für BVG, UVG, KTG und GAV-Beiträge; Administrationskosten), die durch die Kurzarbeit des/der temporären Arbeitnehmenden entstehen und durch die KAE-Vergütungen der Arbeitslosenkasse nicht gedeckt sind, zu übernehmen. Die eingangs genannten, zusätzlichen Kosten werden wie folgt monatlich in Rechnung gestellt:
- Für Ausfallstunden im Umfang von 10 und bis und mit 50 % der Sollstunden: XY % der zusätzlichen Kosten
  - Für Ausfallstunden im Umfang von mehr als 50 % der Sollstunden: XY % der zusätzlichen Kosten.
- **VARIANTE 3 (Faktor):** Der Einsatzbetrieb ist darüber informiert, dass dem Verleihbetrieb auch bei bewilligter Kurzarbeit Kosten (v.a. Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Administrationskosten oder kantonale Zulagen) entstehen. Der Einsatzbetrieb ist einverstanden, dass er die zusätzlichen Kosten (Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge für BVG, UVG, KTG und GAV-Beiträge), welche durch die KAE-Vergütungen der Arbeitslosenkasse nicht gedeckt sind, übernimmt und diese ihm vom Verleiher mit Faktor XY in Rechnung gestellt werden.
- **Wichtig: Der Einsatzbetrieb ist darüber informiert, dass der Verleihvertrag mit dem Verleihbetrieb und das Arbeitsverhältnis mit dem/der temporären Arbeitnehmenden bei angemeldeter Kurzarbeit weiterlaufen:** Der Einsatzbetrieb bleibt dabei vertraglich verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Kurzarbeit bis zur ordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Kosten gemäss Verleihvertrag vollständig zu übernehmen:
- falls die Kurzarbeit eines oder mehrerer temporären Arbeitnehmenden nicht bewilligt werden sollte, oder
  - wenn die bewilligte Kurzarbeit ausläuft.

Der Einsatzbetrieb ist sich bewusst, dass er in jedem Fall bei einer allfälligen Vertragsauflösung an die vertraglichen Kündigungsfristen gebunden bleibt.

|   |  |
|---|--|
| <b>Ort :</b>  |  |
| <b>Datum :</b>  |  |
| <b>Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift :</b> |  |